



JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL  
PF101209 44712 BOCHUM  
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←  
ISSN: 978 3 00 054354 8  
(S) Fax: 0201 7988 777

E: 22.03.

## OBERLANDESGERICHT HAMM

### BESCHLUSS

III - 1 Vollz (Ws) 70/17 OLG Hamm  
V StVK 241/16 LG Bochum  
4514 E - IV. 90/17 Justizministerium NRW

#### Strafvollzugssache

betreffend den Strafgefangenen F M  
geboren am 1988,  
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum,

Verteidiger: Rechtsanwalt Adler in Bochum-Wattenscheid,

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden.  
(hier: Gewährung der Teilnahme an einem BiG-Kurs).

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 25. Januar 2017 gegen den Beschluss Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bochum vom 17. Januar 2017 - (in der Abschrift offenbar versehentlich - datiert auf den 18. Januar 2017) sowie auf den gleichzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 07. März 2017 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kollmeyer,  
die Richterin am Oberlandesgericht Giesert und  
den Richter am Oberlandesgericht Kipp

nach Anhörung des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen sowie des Betroffenen bzw. seines Verteidigers

b e s c h l o s s e n :

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Behandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens – an die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Bochum zurückverwiesen.

Der Betroffenen wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Adler aus Bochum-Wattenscheid Prozesskostenhilfe bewilligt.

#### Gründe:

##### I.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer einen Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung betreffend eine von ihm begehrte Teilnahme an einem BiG-Kurs (Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter) sowie einen hilfsweise gestellten Antrag auf Neubescheidung eines Verlegungsantrages in JVA Gelsenkirchen als unzulässig verworfen.

Gegen den Beschluss wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde, mit der er geltend macht, die Strafvollstreckungskammer habe vor Erlass der Entscheidung nicht den Ablauf der ihm gewährten Frist zur Stellungnahme zur Antragsersetzung des Leiters der JVA Bochum abgewartet, so dass ihm hierzu keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme mit der Folge einer Verletzung rechtlichen Gehörs gewährt worden sei.

Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes für unzulässig.

##### II.

Die Rechtsbeschwerde ist vorliegend zuzulassen, weil der allgemein anerkannte Zulassungsgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs durchgreift (vgl. Senatsbeschluss vom 16. Juli 2013 -III-1 Vollz (Ws) 256/13-, juris; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 116 Rn. 3, jew. m. w. N.).

Die im Wege der Verfahrensrüge geltend zu machende Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs ist in zulässiger Weise gemäß den §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 344 Abs. 2 StPO erhoben worden. Die Betroffene hat – zutreffend – geltend gemacht, dass die Strafvollstreckungskammer ihm keine hinreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Schreiben des Leiters der JVA Bochum vom 04. Januar 2017 gewährt habe. Die Übersendung dieses Schreibens an die Betroffenen ist ausweislich der Akten am 10. Januar 2017 mit der Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme binnen drei Wochen erfolgt. Diese Frist war im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Beschlusses ersichtlich noch nicht abgelaufen. Darüber hinaus ist nach dem Vorbringen der Rechtsbeschwerde davon auszugehen, dass der Betroffene im Falle einer Gewährung einer hinreichenden Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich der Abweisung des Hauptantrages vorgebracht hätte, dass ein organisatorischer oder personeller Mangel die nicht erfolgte (sofortige erneute) Einrichtung eines BiG-Kurses nicht begründen und auch die Dauer der von ihm noch zu verbüßenden Reststrafe eine Verzögerung seiner Behandlung nicht rechtfertigen könne.

Damit hat die Strafvollstreckungskammer das rechtliche Gehör des Betroffenen gemäß Art. 103 Abs. 1 GG verletzt. Auf diesem Verstoß beruht auch der angefochtene Beschluss, da zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Strafvollstreckungskammer zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, wenn sie die vorstehend dargelegte Auffassung des Betroffenen berücksichtigt hätte.

Da die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Strafvollstreckungskammer grundsätzlich auch nicht dadurch geheilt werden kann, dass das rechtliche Gehör im Rechtsbeschwerdeverfahren gewährt bzw. nachgeholt wird, hat die Rechtsbeschwerde aus den vorgenannten Gründen - zumindest vorläufig - auch in der Sache Erfolg und ist die Sache zur Neubescheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG).

Kollmeyer

Giesert

Kipp

Ausgefertigt  
Hamm, 20. März 2017

*Stella* *1704*  
als Urundsbeamter der  
Geschäftsstelle des OLG

